



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Stadt Essen  
Rathaus  
z.H. Oberbürgermeister Thomas Kufen  
Porscheplatz 1  
45121 Essen

Vorab per E-Mail an  
[laura.kraemer@umweltamt.essen.de](mailto:laura.kraemer@umweltamt.essen.de)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Jürgen Resch  
Tel. +49 (0) 30 2400867-10  
Fax +49 (0) 30 2400867-19  
[resch@duh.de](mailto:resch@duh.de)  
[www.duh.de](http://www.duh.de)

---

23. August 2024

## Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Essen (4. Runde)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kufen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Essen Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs kommt die Deutsche Umwelthilfe (DUH) zu dem Schluss, dass der vorliegende Entwurf des Basis-Lärmaktionsplans 2024 für die Stadt Essen rechtswidrig ist, da er die gesetzlichen Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne nicht erfüllt.

In Essen sind mit rund 249.000 Menschen mehr als 43 Prozent der Bevölkerung Dauerlärmpegeln durch Straßenverkehr ausgesetzt, die oberhalb der Empfehlungen der WHO liegen und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Laut WHO sollte der durchschnittliche Lärmpegel tagsüber 53 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten, um gesundheitliche Risiken wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und kognitive Beeinträchtigungen zu minimieren. Besonders schwerwiegend ist nicht nur die hohe Gesamtzahl Betroffener, sondern vor allem auch die Intensität der Lärmbelastung großer Teile der Bevölkerung. Etwa 60.000 Menschen sind krankmachenden Ganztageslärmpegeln von 70-74 dB(A) ausgesetzt und weitere 8000 Menschen unzumutbaren Pegeln von über 75 dB(A). Trauriger Rekord: im Abschnitt Papestraße bis Savignystraße leiden Anwohnende unter unerträglichen Dauerlärmpegeln von bis zu 87 dB(A). Dies stellt eine eklatante Schutzpflichtverletzung dar und ist nicht tolerierbar.

Weshalb die im Entwurf dargelegten Maßnahmen nicht annähernd geeignet sind, um Betroffenen den dringend benötigten Schutz zu gewähren, wird im Folgenden erläutert.

### Unzureichende Substanz und Nichteinhaltung der Mindeststandards

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Essen ist in seiner aktuellen Form ungenügend und nicht als Grundlage für effektiven Lärmschutz geeignet. Die Tatsache, dass der Plan selbst als „Basis-Lärmaktionsplan“ bezeichnet wird, zeigt bereits, dass es sich lediglich um eine Vorab-Version handeln soll. Entsprechend erfüllt der vorliegende Entwurf nicht die Mindestanforderungen an eine umfassende Lärmaktionsplanung nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Der Plan wird zwar als „fristgerechte“ Vorlage für die EU präsentiert, jedoch mit dem Hinweis versehen, dass eine Fortschreibung und Vervollständigung erst im Jahr 2025 angestrebt wird. Ein

„Basis-Lärmaktionsplan“ ist in der Europäischen Umgebungslärm-Richtlinie nicht vorgesehen. Der nun veröffentlichte Planentwurf muss sich genauso an den gesetzlichen Mindestanforderungen messen, wie jeder andere Lärmaktionsplan auch. Die Erfindung eines substanzlosen „Basis-Lärmaktionsplans“ ist aus unserer Sicht völlig unzureichend, da Betroffene sofortige Maßnahmen benötigen und nicht erst auf eine spätere Überarbeitung warten können. Trotzdem wurde die im Bundes-Immissionsschutzgesetz unter § 47d (5) festgelegte gesetzliche Frist zur Erstellung der Lärmaktionspläne bis zum 18.7.2024 bereits verfehlt.

### **Mangelhafte Maßnahmenplanung**

Die Maßnahmenplanung im Entwurf des Lärmaktionsplans ist weitestgehend unkonkret und wenig ambitioniert. Im Abschnitt zu bereits vorhandenen Maßnahmen zur Lärminderung von Straßenverkehrslärm an Straßen in kommunaler Baulast findet man unter der Maßnahmenbeschreibung für Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung lediglich einen Verweis auf einen „abgestimmten Kriterienkatalog“ zur Anordnung von Tempo 30. Darüber hinaus werden keinerlei konkrete Maßnahmen aufgeführt. Besonders erschreckend: zum Umsetzungsstand heißt es, dass zwischen 2020 und Mai 2024 keinerlei Tempo 30 Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen angeordnet wurden. Vor dem Hintergrund der massiven Anzahl Betroffener und der an vielen Straßen gewaltigen Lärmbelastung (mit Ganztagespegel von bis zu 87 dB(A)) ist nicht nachvollziehbar, warum Tempo 30 als kostengünstige, wirksame und direkt umsetzbare Lärmschutzmaßnahme nicht genutzt wird. Die „nicht zu unterschätzende Lärminderung“ durch Verringerung der Fahrgeschwindigkeit wird im Planentwurf auf Seite 48 sogar ausdrücklich erwähnt und muss entsprechend umgesetzt werden.

In der 16. BImSchV ist unstreitig geregelt, dass ab Erreichen der Tageswerte von 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) nachts jede Erhöhung bzw. Minderung relevant wird, und zwar unabhängig von der Vorbelastung bzw. Ortsüblichkeit. Das BVerwG hat bereits 2011 geklärt (BVerwG-U.v. 15.12.11 – Az: 3 C 40/10, juris Rz 11), dass diese Maßstäbe auch auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen anzuwenden sind. Das Kommunen bereits jetzt umfassende Möglichkeiten haben, rechtssicher auf Basis der Lärmaktionsplanung Tempo 30 anzuordnen, zeigt ein von der DUH in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten.<sup>1</sup> Wir fordern die Stadt Essen auf, alle im Rechtsgutachten aufgezeigten Möglichkeiten zu nutzen, wirksame Maßnahmen anzuordnen und umzusetzen mit dem Ziel, Betroffene zu entlasten und Ihre Gesundheit zu schützen.

Auch zu den geplanten Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre finden sich keine verbindlichen Anordnungen für Geschwindigkeitsreduzierung an konkreten Lärmhotspots. Damit wird die Stadt Essen ihrer Verpflichtung einen wirksamen Maßnahmenplan zu erstellen nicht ansatzweise gerecht.

### **Fehlende Angaben zur Entlastung Betroffener**

Ein weiterer gravierender Mangel des Plans ist die fehlende Angabe konkreter Zahlen zur Entlastung der Lärmbetroffenen. In Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie wird die Angabe von Schätzwerten für die Reduzierung der Zahl betroffener Personen als Mindestanforderung aufgeführt.

Im vorliegenden Entwurf wird auf Seite 65 unter 3.5. hierzu lediglich auf einer halben Seite dargelegt, dass man keine Angaben zur Entlastung Betroffener durch Lärminderungsmaßnahmen machen kann. Mit Hinblick auf die Entlastung Betroffener durch Geschwindigkeitsreduzierungen wird lediglich erwähnt, dass der erwähnte Kriterienkatalog zur Anordnung von

---

<sup>1</sup> Das Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger ist auf unserer Website verfügbar unter: [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Tempo\\_30/Rechtsgutachten\\_Tempo30\\_Kommunen.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Tempo_30/Rechtsgutachten_Tempo30_Kommunen.pdf)

Geschwindigkeitsbegrenzungen evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet werden soll. Aussagen zur Entlastung Betroffener können selbstverständlich nur auf Basis konkret geplanter und angeordneter Maßnahmen erfolgen. Dies verdeutlicht, wie wichtig die ermessensfehlerfreie und rechtssichere Anordnung wirksamer Maßnahmen als zentraler Bestandteil eines Lärmaktionsplans ist. Wir fordern die Stadt Essen deshalb auf, den vorliegenden Plan schnellstmöglich zu überarbeiten, darin konkrete Lärminderungsmaßnahmen wie Tempo 30 anzuordnen und Betroffene zu entlasten. Auf Basis konkreter geplanter Maßnahmen können dann auch entsprechende Aussagen zur Entlastung Betroffener getroffen werden.

Welches Ambitionsniveau die EU für angemessen hält, zeigt sich mit Blick auf den Europäischen Zero-Pollution-Action-Plan, der das Ziel ausgibt, die Zahl der Lärmbetroffenen bis 2030 um 30% gegenüber 2017 zu reduzieren. Dies steht im drastischen Widerspruch zum im Planentwurf gezeigten Ambitionsniveau der Stadt Essen.

### **Fehlende Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete**

Gemäß der Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie müssen Aktionspläne auch Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete enthalten, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben. Diese Mindestanforderung wird jedoch nicht eingehalten. Zwar werden ruhige Gebiete im Planentwurf ausgewiesen, es finden sich jedoch keine geplanten Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete. Das Fehlen jeglicher Aussagen über Maßnahmen, mit denen ruhige Gebiete gesichert und bewahrt werden sollen, stellt somit einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben dar. Vor dem Hintergrund der hohen Zahl stark lärmbelasteter Bürgerinnen und Bürger in Essen, kommt ruhigen Gebieten eine besonders wichtige Schutzfunktion zu. Die Unklarheit darüber, wie diese Gebiete vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden sollen, belastet die Betroffenen zusätzlich da die Erholungsfunktion ruhiger Gebiete somit nicht gewährleistet ist.

### **Fazit**

Die DUH kritisiert, dass der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde der Stadt Essen in vielen Aspekten hinter den gesetzlichen Mindestanforderungen zurückbleibt.

Die vorgestellten Maßnahmen sind wenig konkret und stellen bestenfalls Prüfaufträge dar. Finanzielle Absicherungen und zeitliche Vorgaben zur Umsetzung werden nicht gemacht. Die vollkommen unverbindlich als Prüfaufträge angedeuteten Maßnahmen sind zu zaghaft, um zu einer nennenswerten Reduktion der Lärmbelastung beizutragen. Eine sichere Wirkung der Maßnahmen lässt sich mangels Verbindlichkeit nicht ansatzweise ermitteln. Auch die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz ruhiger Gebiete werden nicht erfüllt.

Die Deutsche Umwelthilfe fordert Sie daher auf, den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage und unserer Stellungnahme so zu überarbeiten, dass eine deutliche Minderung der Zahl an Menschen, die unter krankmachendem Verkehrslärm leiden, zu erwarten ist.

Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch

Bundesgeschäftsführer